
**Artenschutzrechtliche Relevanzanalyse zum
Bebauungsplan
„Erweiterung Reiterverein Brackenheim“
in Brackenheim - Dürrenzimmern**



0.	INHALTSVERZEICHNIS	
1.	EINLEITUNG	3
1.1	Derzeitige Nutzung	4
1.2	Geplante Nutzung	5
2.	ARTENSCHUTZRECHT	7
3.	BEGUTACHTUNG DES PLANBEREICHS	8
4.	PRÜFUNG DES ARTENSCHUTZES (§ 44 BNATSCHG), VERMEIDUNGS-, MINDERUNGS- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN	8
5.	FAZIT	9

1. Einleitung

Der Stadt Brackenheim liegt eine konkrete Anfrage des Reitervereins Brackenheim zur Erweiterung der bestehenden Anlagen auf dem Vereinsgelände vor. Es sollen Stallungen und eine Wettkampfhalle errichtet, sowie diverse Koppeln und Weideflächen angelegt werden. Da der Reiterverein ein wichtiger Baustein der Vereinsstruktur in Brackenheim ist und die Stadt ein aktives Vereinsleben fördert, entsprechen die Erweiterungswünsche den städtebaulichen Zielen der Stadt Brackenheim.

Um diesem Ziel zu entsprechen, ist es notwendig, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist auch das Europäische Artenschutzrecht abzuhandeln. Dies erfolgt in Form einer Habitatpotenzialanalyse.

Das Plangebiet liegt ca. 500 m nördlich von Dürrenzimmern - bzw. nördlich angrenzend an die bestehenden Sportanlagen - im Außenbereich.

Abb. 1:

Lage des Plangebiets (rot umrandet) mit bestehenden Anlagen des Reitervereins und Erweiterungsflächen (Daten- und Kartendienst der LUBW, ohne Maßstab);



Der Geltungsbereich umfasst die bestehende Reitanlage, die von weiteren Sportanlagen (Fußballplatz) umgeben ist. Er umfasst die Flurstücke 3012 und 3016-3020.

1.1 Derzeitige Nutzung

Große Teile des Plangebiets sind bereits durch Anlagen des Reitvereins belegt. Im südlichen Bereich befinden sich die bestehende Bewegungshalle, sowie ein kleiner Voltigierplatz. Nördlich davon schließen sich die offenen Reitplätze des Vereins an.

Der östliche, über die Darstellung des aktuellen Flächennutzungsplans hinausgehende Teil des Plangebiets stellt sich derzeit als artenarmes Grünland bzw. ev. Ackerbrache dar.

Insbesondere im westlichen Teil des Plangebiets finden sich zudem diverse Baum- und Gebüschstrukturen.

Die beiden Reitplätze sind mit Sand bedeckt, ohne weitere Vegetation.

Abb. 2: derzeitiger Bestand, Blick über Reitplatz mit Bäumen zur Halle im Hintergrund



Abb. 3:
Erweiterungsfläche, derzeit artenarmes Grünland



1.2 Geplante Nutzung

Es sollen Stallungen und eine Wettkampfhalle errichtet, sowie diverse Koppeln und Weideflächen angelegt werden.

Zur Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für die Gesamtanlage wird auch der bestehende Teil in die Planung einbezogen.

Dies wird durch die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB gewährleistet. Die Entstehung eines neuen Siedlungsansatzes im Außenbereich wird wirkungsvoll vermieden, da die Nutzung auf die festgesetzte Zweckbestimmung limitiert ist.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden vorhabens- bzw. bestandsorientiert getroffen, dies gilt insbesondere für die zulässige Grundflächenzahl und die Gebäudehöhen. Ebenso verhält es sich mit den Baugrenzen, die auf den gebauten Bestand bzw. die geplanten Bauten abgestimmt sind.

Für mit in den Geltungsbereich einbezogenen Weideflächen erfolgt die Festsetzung einer privaten Grünfläche mit einer entsprechenden Zweckbestimmung, da diese nicht bebaut werden sollen. Die bestehenden Baum- und Gebüschstrukturen werden durch eine Pflanzbindung geschützt (Textteil Pkt. 1.9). In Ergänzung dazu wird als Eingrünung der geplanten Halle gegenüber der freien Landschaft die Pflanzung mehrerer Einzelbäume über einen Pflanzzwang festgesetzt.

Abb. 4:
B-Plan-Entwurf (KÄSER INGENIEURE; 2020)



Abb. 5:
geplante Erweiterungen (Reiterverein Brackenheim; 2019)



Die Erweiterung ist in 2 Bauabschnitten geplant, wobei Abb. 4 den geplanten Zustand nach Umsetzung beider BA zeigt.

Betroffen sind der nördliche Reitplatz und teilweise die östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

2. Artenschutzrecht

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

§ 44 Abs.1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 folgende Bestimmungen:

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

3. Begutachtung des Planbereichs

Das Gelände wurde am 6.9.2020 besichtigt.

Als potentiell relevante Artengruppen wurden in erster Linie Brutvögel und eventuell Fledermäuse in Betracht gezogen.

Für Brutvögel sind mit den Bäumen und Sträuchern auf dem Gelände einige Brutmöglichkeiten vorhanden.

Die vorhandene Reithalle ist aus Metallprofilen und daher wohl eher weniger bzw. nur in geringem Umfang geeignet als Nistplatz für Vögel und auch nicht als Tagesversteck für Fledermäuse.

Winterquartiere für Fledermäuse sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Auf den östlich angrenzenden Ackerflächen ist ein Vorkommen von Bodenbrütern wie Feldlerche und/oder Wiesenschafstelze nicht völlig auszuschließen, obwohl die Habitatbedingungen durch umgebende vertikale Hindernisse (Reithalle, Bäume, Gewerbegebiet etc.) nicht unbedingt optimal sind.

Artengruppen die in irgendeiner Form (Lebensraum, Laichgewässer etc.) auf stehendes oder fließendes Wasser angewiesen sind wie bspw. Amphibien Libellen, Muscheln, Fische, Krebse finden keine geeigneten Lebensbedingungen.

Dasselbe gilt für Artengruppen, die auf Extremstandorte wie trockenes oder feuchtes bzw. artenreiches Grünland angewiesen sind.

Artenschutzrelevante Tagfalter, Heuschrecken oder Wildbienen konnten ebenfalls mangels geeigneter Standortverhältnisse ausgeschlossen werden. Das Grünland/die Ackerbrache ist artenarm.

Wirts- oder Futterpflanzen für artenschutzrechtlich geschützte Tagfalterarten wie Großer Wiesenknopf oder nichtsaure Ampferarten konnten nicht festgestellt werden.

Ein Vorkommen von Reptilien - hier Zauneichsen - wird - bis auf die Süd- und Ostseite der Halle - überwiegend als unwahrscheinlich angesehen. Alle anderen Seiten sind nordexponiert oder beschattet.

Die Reitplätze mit ihren Sandflächen bieten wohl geeignete Möglichkeiten zur Eiablage, aber es fehlt an dem notwendigen kleinräumigen Mosaik unterschiedlicher Habitatstrukturen v.a. als Sonnen- und Schattenplätzen.

4. Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Nach § 44 Abs. 1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Im Plangebiet sind durchaus Nistmöglichkeiten für Vogelarten vorhanden. Diese beschränken sich jedoch auf den aktuellen Bestand an Gehölzen und Gebäuden.

Unter der Prämisse, dass diese Strukturen erhalten bleiben ist hier nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands zu rechnen.

Sollten trotzdem vereinzelt Rodungen erfolgen müssen, sind diese nur zu einem naturverträglichen Zeitpunkt (1. Oktober - 28./29. Februar) zulässig.

Nach **§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG** („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

Mehrjährig nutzbare Niststätten wurden nicht festgestellt.

Hinweise auf Ruhestätten oder Verstecke von Fledermäusen wurden nicht gefunden.

§ 44 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Während der Bauphase können durch Baubetrieb (Menschen und Maschinen) sowie durch Baustelleneinrichtung und -verkehr, vor allem durch Lärm und Erschütterungen, temporäre Beeinträchtigungen auch auf benachbarten Flächen verursacht werden. Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind deshalb auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen.

5. Fazit

Bei einer Überbauung des Geländes sind nach derzeitigem Kenntnisstand maximal geringe artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden bei Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen nicht ausgelöst.

Eine eventuelle Rodung von Gehölzen darf nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) sind nicht notwendig.